



## Beurlaubungen nach dem Schulgesetz NRW

Da es im Laufe des Schuljahres zu sehr vielen Anfragen zum Verfahren bei Beurlaubungsanträgen kommt, werden hier die wesentlichen Regelungen zusammengefasst:

### 1) Verfahren:

Bei Beurlaubungsanträgen gelten folgende Ansprechpartner:

- Einzelstunde(n) → Klassenleitung (SI) bzw. Stufenleitung (SII)
- Ein Schultag → Klassenleitung (SI) bzw. Stufenleitung (SII)
- Mehrtägige Beurlaubung bis einschließlich drei Tagen → Klassenleitung (SI) bzw. Stufenleitung (SII) (
- Vor oder nach den Ferien → - Schulleitung

Ergänzende HINWEISE:

- Sollten Klassenarbeiten und Klausuren betroffen sein, hält die Klassenleitung (SI) bzw. Stufenleitung (SII) Rücksprache mit der Stufenkoordination.
- Unmittelbar vor und nach den Ferien (entsprechend auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen) sind die Anträge ausschließlich an die Schulleitung zu richten.
- Ein Beurlaubungsantrag ist immer schriftlich und unter Angabe der Gründe\* von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen; rechtzeitig vorher heißt:
  - bei normalen Beurlaubungen mindestens eine Woche vorher,
  - bei Beurlaubungsanträgen in Zusammenhang mit den Ferien mindestens vier Wochen vorher.
- Wir bitten Sie, vor einer Antragstellung die unten abgedruckten gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten.
- Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr eine Woche nicht überschreiten.

### 2) Regelungen vor und nach den Ferien: Gesetzliche Grundlagen:

#### a) § 43 SchulG NRW Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

„(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts-

---

\*Zu den Gründen siehe *Runderlass des Kultusministeriums vom 29. Mai 2015 (ABl.NRW.07/08/15;S. 355)*.

oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde [...]"

**b) Kommentar zu § 43 SchulG NRW, Randnote 14 (Hg.: Dr. Christian Jülich, Werner van den Hövel: Schulrechtshandbuch NRW, LinkLuchterhand-Verlag)**

„Der immer wiederkehrende Versuch einzelner Eltern über die Schließung des Familienhaushalts ihr Kind vor **Beginn der Ferien oder nach Ende der Ferien** aus der Schule zu nehmen, um günstigere Ferien- oder Reisebedingungen zu erreichen, bleibt weiterhin ausgeschlossen.

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf grundsätzlich eine Beurlaubung nicht erteilt werden. Dies gilt auch für einzelne bewegliche Ferientage, die in Zusammenhang mit bestimmten Feiertagskonstellationen zur Planung eines Kurzurlaubs führen können. Das individuelle Urlaubsbedürfnis muss grundsätzlich in den Schulferien befriedigt werden, ansonsten ist ein geordneter Schulbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler nicht zu gewährleisten.

Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines nachweislich dringenden und wichtigen Grundes möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern.

Eine Verlängerung der Ferien ohne Beurlaubung stellt eine Schulpflichtsverletzung dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.“

gez. Bräunl

(Schulleiter)